

Regelungen zur Fortbildung von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten im Krankenhaus¹

Ausführlichere Informationen für die Mitglieder der Landespsychotherapeutenkammern

Die Regelung zur Fortbildung von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten im Krankenhaus wurde vom Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) auf der Sitzung am 19. März 2009 beschlossen und tritt mit Veröffentlichung der Regelung im Bundesanzeiger in Kraft. Im Folgenden werden einige häufige Fragen zur Fortbildungspflicht von Psychotherapeuten im Krankenhaus ausführlicher beantwortet.

Wie sind der Umfang und der Zeitraum der Fortbildungsverpflichtung festgelegt?

Fortbildungsverpflichtete Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten im Krankenhaus müssen innerhalb von fünf Jahren an Fortbildungsmaßnahmen teilnehmen, die nach Anerkennung entsprechend dem Fortbildungszertifikat der Landespsychotherapeutenkammern mit insgesamt 250 Fortbildungspunkten bewertet wurden. Von den 250 Fortbildungspunkten müssen mindestens 150 Punkte durch fachspezifische Fortbildung erworben worden sein. Fachspezifische Fortbildung ist für PsychotherapeutInnen definiert als Fortbildung, die dem Erhalt und der Weiterentwicklung der psychotherapeutischen Kompetenz dient². Diese Unterscheidung in fachspezifische Fortbildung in dem genannten Sinne und sonstige Fortbildung trifft die fortbildungsverpflichtete Psychotherapeutin/der fortbildungsverpflichtete Psychotherapeut selbst und lässt sich diese Unterscheidung von der Ärztlichen Direktorin oder dem Ärztlichen Direktor schriftlich bestätigen. Die Erfüllung der Fortbildungspflicht im Umfang von mindestens 250 Punkten wird über das Zertifikat der zuständigen Landespsychotherapeutenkammer nachgewiesen.

Für PsychotherapeutInnen im Krankenhaus beginnt der Fünfjahreszeitraum rückwirkend zum 1. Januar 2009. Für den ersten Fünfjahreszeitraum ist eine Übergangsregelung vorgesehen, bei der auch Fortbildungen anrechnungsfähig sind, die zwischen dem 1. Januar 2007 und dem 31. Dezember 2008 durchgeführt wurden.

¹ Die vom G-BA beschlossene Regelung heißt „Regelungen zur Fortbildung von Fachärztinnen und Fachärzten, Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -psychotherapeuten im Krankenhaus“ (Kurzfassung: Regelungen zur Fortbildung im Krankenhaus FKH-R). Die Regelungen für PP und KJP wurden analog den Regelungen für FachärztInnen getroffen, die bereits seit dem 1. Januar 2006 in Kraft sind. Die BPTK war an den Beratungen zur dieser Regelung im Unterausschuss Qualitätssicherung des G-BA beteiligt.

² Gemäß § 2 Musterfortbildungsordnung beziehen sich die Fortbildungsinhalte auf die Theorie und Praxis der Psychotherapie, einschließlich den Ergebnissen der Psychotherapieforschung, Prävention und Rehabilitation und die Fachgebiete der angrenzenden wissenschaftlichen Disziplinen. Somit können gemäß Musterfortbildungsordnung auch Fortbildungsveranstaltungen zu Inhalten aus angrenzenden wissenschaftlichen Disziplinen anerkannt werden, die nicht unmittelbar dem Erhalt oder der Weiterentwicklung der psychotherapeutischen Kompetenz dienen. Der Mindestumfang von 150 Punkten durch fachspezifische Fortbildung hat in diesem Sinne auch eine Schutzfunktion für PsychotherapeutInnen, dass diese ihre Fortbildungspflicht nicht überwiegend über Veranstaltungen aus den somatischen Nachbardisziplinen erfüllen.

Für wen gilt diese Regelung zur Fortbildung?

Die beschlossene Regelung gilt für alle Psychologischen PsychotherapeutInnen und Kinder- und JugendlichenpsychotherapeutInnen, die in einem nach § 108 SGB V zugelassenen Krankenhaus tätig sind.

Ist eine vergleichbare sozialrechtliche Fortbildungspflicht auch für angestellte PsychotherapeutInnen in Reha-Kliniken zu erwarten?

Für die PsychotherapeutInnen, die in Einrichtungen mit einer Zulassung nach § 111 SGB V arbeiten (Versorgungsverträge mit Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen), sind auch für die nähere Zukunft keine Regelungen des G-BA zur Fortbildung zu erwarten. Der G-BA hat hierfür keinen gesetzlichen Auftrag.

Stattdessen vereinbart nach § 137d Abs. 1 SGB V der Spitzenverband Bund der Krankenkassen auf der Grundlage der Empfehlungen nach § 20 Abs. 1 SGB IX mit den Spitzenorganisationen auf Bundesebene, die die Interessen der Einrichtungen (stationäre und ambulante medizinische Rehabilitation) vertreten, Maßnahmen der Qualitätssicherung (einrichtungsübergreifende Maßnahmen der Qualitätssicherung, einrichtungsinternes QM – mit Zertifizierungspflicht). Diese Vereinbarungen und Empfehlungen sind viel allgemeiner gehalten und konkretisieren keine Fortbildungspflichten für einzelne Berufsgruppen.

In den derzeitigen Bögen zur Erfassung der Strukturqualität im QS-Reha-Programm gibt es lediglich ein Item, welches sich auf das Vorhandensein von Fortbildungsplänen für die Mitarbeiter bezieht. Seit dem GKV-WSG ist die BPtK bei Vereinbarungen nach § 137d Abs. 1 und 2 SGB V anhörberechtigt.

Wer hat welche Verantwortlichkeiten beim Nachweis der Erfüllung der Fortbildungspflicht?

Die Psychotherapeutin, der Psychotherapeut hat der Ärztlichen Direktorin oder dem Ärztlichen Direktor zum Ablauf des Fünfjahreszeitraums das Fortbildungszertifikat der Landespsychotherapeutenkammer vorzulegen sowie eine Auflistung der anerkannten Fortbildungsveranstaltungen, aus der hervorgeht, dass mindestens 150 Punkte durch fachspezifische Fortbildungen erworben wurden. Diese Unterscheidung in fachspezifische Fortbildung in dem genannten Sinne und sonstiger Fortbildung trifft die fortbildungsverpflichtete Psychotherapeutin, der fortbildungsverpflichtete Psychotherapeut selbst und lässt sich diese von der Ärztlichen Direktorin oder dem Ärztlichen Direktor schriftlich bescheinigen. Das Fortbildungszertifikat muss die Psychotherapeutin, der Psychotherapeut bei seiner zuständigen Landespsychotherapeutenkammer beantragen.

Wie wird die Erfüllung der Fortbildungspflicht in einem Krankenhaus dokumentiert und veröffentlicht?

Die Krankenhausleitung belegt die Fortbildung der in ihrem Krankenhaus tätigen fortbildungsverpflichteten Personen durch einen von der Ärztlichen Direktorin, dem Ärztlichen Direktor erstellten Bericht. In diesem „Fortbildungsbericht“ werden alle der Fortbildungspflicht unterliegenden PsychotherapeutInnen und FachärztInnen mit dem jeweiligen Fortbildungszeitraum angegeben. Außerdem enthält dieser jährliche Bericht die Fortbildungszertifikate der PsychotherapeutInnen und FachärztInnen, die im vorhergehenden Jahr den Fünfjahreszeitraum erfüllt haben.

Darüber hinaus ist im Qualitätsbericht der Krankenhäuser der Umfang anzugeben, in dem die Fortbildungspflichten von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie Fachärztinnen und Fachärzten im Krankenhaus erfüllt wurden.

Was passiert, wenn eine Psychotherapeutin, ein Psychotherapeut zum Ende des Fünfjahreszeitraums die Fortbildungspflicht nicht erfüllt hat?

In dem Fall kann die gebotene Fortbildung innerhalb eines Zeitraums von maximal zwei Jahren nachgeholt werden. Die nachgeholte Fortbildung kann dann allerdings für den nächsten Fünfjahreszeitraum nicht angerechnet werden. Anders als im vertragspsychotherapeutischen Bereich, bei dem eine nicht fristgerechte Erfüllung der Fortbildungspflicht zu Honorarkürzungen führt, gibt es bei PsychotherapeutInnen und FachärztInnen im Krankenhaus in einem solchen Fall keine unmittelbaren Sanktionen auf der Grundlage dieser Regelung. Da der Umfang der Erfüllung der Fortbildungspflichten jedoch im Qualitätsbericht des Krankenhauses anzugeben ist und damit entsprechende Qualitätsdefizite eines Krankenhauses öffentlich werden können, werden die Krankenhausleitungen auf die Erfüllung der Fortbildungspflichten drängen. Die aus den Vorgaben des Qualitätsberichts nach § 137 Abs. 3 Nr. 4 SGB V resultierende Transparenz hinsichtlich der Erfüllung von Fortbildungspflichten von PsychotherapeutInnen und FachärztInnen im Krankenhaus könnte tarifliche Vereinbarungen zu bezahlten Fortbildungstagen befördern.

Aus der Regelung des G-BA lässt sich jedoch kein Recht der PsychotherapeutInnen ableiten, dass sie für Fortbildungsveranstaltungen freigestellt oder die Kosten der Fortbildungsveranstaltung vom Krankenhaus übernommen werden.